

Allgemein:

Das Spielrecht für Jugendspieler*innen kann pro Spieljahr für **drei Mannschaften**, aber maximal **in zwei Vereinen** erteilt werden.

- maximal drei Spielrechte
- Einschränkung Jugendschutz: Einsatz höchstens in zwei Altersklassen (§ 22 Abs. 1 SpO/DHB)
- Einschränkung Jugendschutz: nur zwei Spiele innerhalb von 50 Stunden (§ 22 Abs. 2 SpO/DHB)

§ 19 Abs. 3 SpO/DHB - Jugendspielrecht

Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:

- im Erstverein
- im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte in dieser Altersklasse, in einer höheren Spielklasse spielt,
- im Zweitverein in der eigenen Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt,
- im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte in dieser Altersklasse, in einer höheren Spielklasse spielt,
- im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt.

Für Qualifikationsspiele können Spielrechte im Zweitverein gemäß § 19 Abs. 11 SpO/DHB nur im Falle des Abs. 3 c) und/oder e) wahrgenommen werden.

Beantragung bei Handball360:

Den Antrag auf Spielrechte in einem Zweitverein stellt der Zweitverein.

- Auswahl der Art des Zweit/Drittspielechtes (Artikel) und Festlegung der Mannschaft.
- Der Erstverein stimmt dem Antrag ebenfalls mit der Auswahl einer Mannschaft zu.
- Für ein Drittspielrecht wird ein weiterer Antrag gestellt.